

12.) Bekanntmachung.

Nachdem Sr. Königliche Majestät dem hiesigen apostolischen Vicar, in der Hof-Rang-Ordnung den Platz in der zweiten Klasse, unmittelbar nach dem Ober-Consistorial-Präsidenten, angewiesen; ingleichen, daß die jedesmaligen Inhaber der drei ersten juristischen Professuren auf der Universität Leipzig, als Capitularen zu Merseburg und Domherren zu Naumburg, den Rang in der dritten Klasse, unmittelbar nach den Capitularen zu Meissen, fernerhin beibehalten sollen, anzubefehlen geruhet haben; als wird solches hiermit nachträglich zu der, unterm 23ten December 1818, bekannt gemachten Hof-Rang-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 5ten April 1821.

Königl. Sächs. Ober-Hofmarschall-Amt.